

BEBAUUNGSPLAN

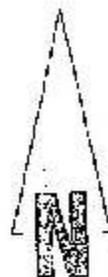
R O S E N A U

GEMEINDE GRUBWEG
LANDKREIS PASSAU

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH ILZ-CHRISTDOBL
ÖSTLICH B 12
SÜDLICH KASTENREUTH
WESTLICH FIRMIANGUT

M 1:1000



BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE GRUBWEG
VOM 4. AUGUST 1970

DURCH:

H. Hartmann
HARTMANN
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU
STROSSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
#39 PASSAU
MILCHGASSE 12, II - TEL. 2847

PASSAU, DEN 14. 12. 1970

PLANUNGSUNTERLAGEN: AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM
JAHRE 1963. NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GES.
BESTANDSAUFNAHME (KEINE AMTL. MESSGENAUIGKEIT)	SEPT. 70	KUNK.	VOGG.	VOGG.
PLANAUSARBEITUNG	15. 1971	KUNK.	VOGG.	VOGG.
GEÄNDERT NACH ÖFFENTL. AUSLEGUNG	20. 4. 1971	PUTZ.	VOGG.	VOGG.
PLANAUSGANG				

B

0112 01 21/70

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.
DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ... VERFÜGUNG
VOM .. 15. Juni 1972 ... NR. III/10-610/2b = Bb. 167 .. ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 15. Juni 1972



LANDRATSAMT PASSAU

(Handwritten signature)
(Kitzlinger)
Landrat

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GE-
MÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 19. Juni 1972 .. RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 19. Juni 1972
BIS 5. Juli 1972 .. IN DER GEMEINDEKASSA
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an der Beh. Tafel AM 19. Juni 1972
BEKANNT GEGEBEN.

F. d. R.

~~GRUBWEG, DEN~~ Passau, den 24. Juni 1972

~~DER BÜRGERMEISTER~~

Landratsamt
i.A.

(Handwritten signature)
(Wimmer)

Regierungsoberrat

VERFAHRENSVERMERKE

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE
§§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 - 20, 21a, 22 UND 23.
(BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968
BGBl I S. 1237)

DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 21.8.1969 (GVBl.S.263)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl I S. 21)

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 14.12.1970. MIT BEGRÜNDUNG HAT
VOM 7.4.1971. BIS 10.5.1971... IN DER GEMEINDEVERWALTUNG GRUBWEG..
..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND
ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN...
DEN GEMEINDETAFELN..... AM 30.3.1971..... BEKANNT GEMACHT. DIE
GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 28.6.1971... DIESEN BEBAUUNGS-
PLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO AUFGESTELLT.

GRUBWEG, DEN 1. Feb. 1972



Gemeinde Grubweg

DEIN BÜRGERMEISTER

Wasner

(Wasner)

1. Bürgermeister

KASTENREUTH

Moosmiese

Sandberg

Rosenau

BUNDESSTRASSE 12

BESTEHENDE TRASSE

BEI ABSTÜTZUNG DER BUNDESSTRASSE ERWEITERUNG DER BAUGRÄNZE BEGEHT

GE

WA

GE

WR

WA

MI

GE

WA

WA

NACHBARSCHAFT

ROBINSONBURG

LEITNE

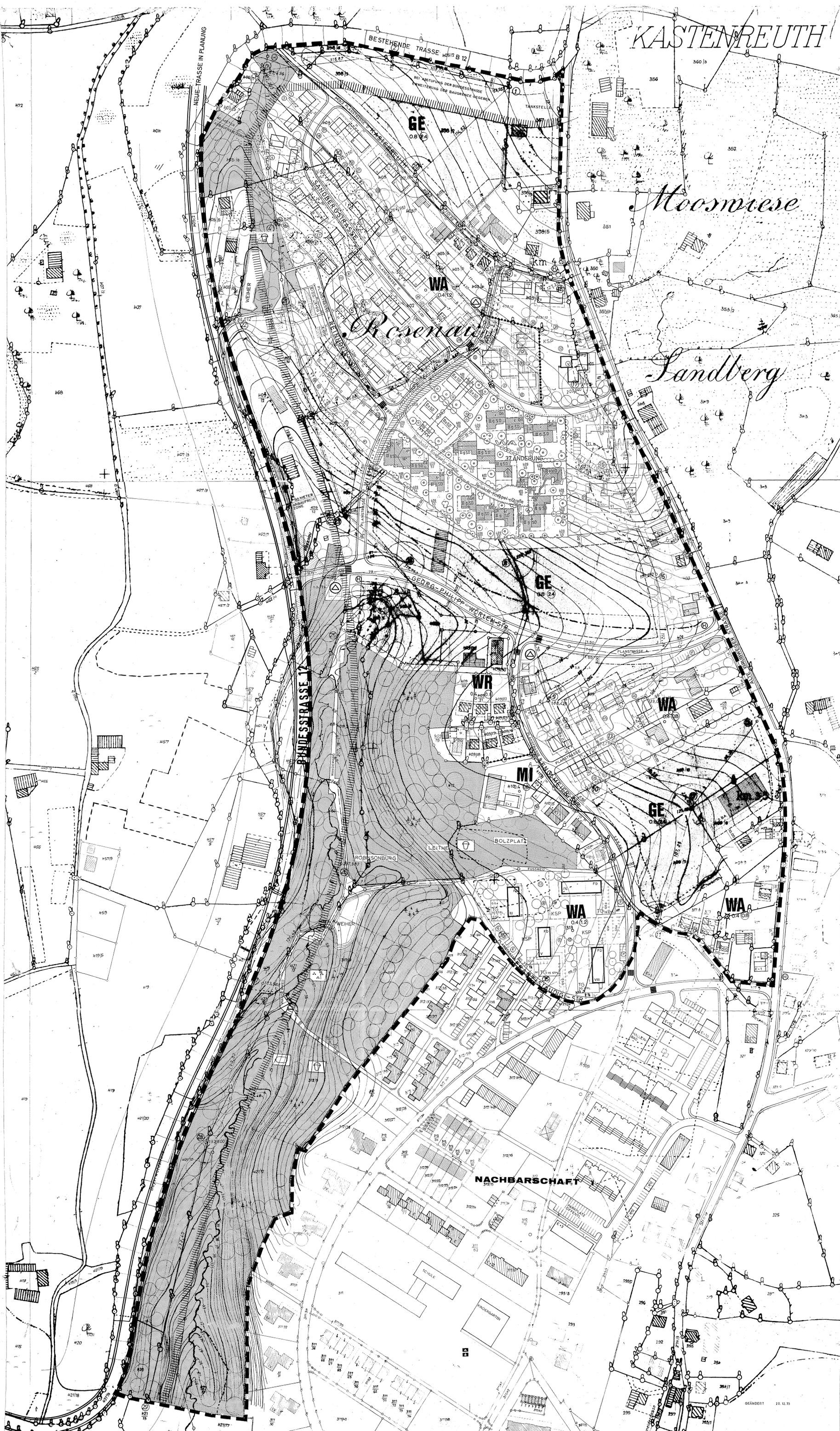
BOLZPLATZ

WEIHER

SCHULE

MOSENGARTEN

GEÄNDERT 20.12.79



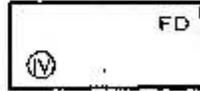
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE
ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.2  REINES WOHNGEBIET § 3 ABS. 1 - 4 BAUNVO
I.D.F. VOM 26. NOV. 1968
- 1.3  ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO
I.D.F. VOM 26. NOV. 1968
- 1.5  MISCHEGEBIET § 6 ABS. 1 - 4 BAUNVO
I.D.F. VOM 26. NOV. 1968
- 1.7  GEWERBEGEBIET § 8 ABS. 1 - 4 BAUNVO
I.D.F. VOM 26. NOV. 1968
- 1.7.1  GEWERBLICHE BAUFLÄCHE

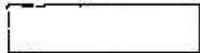
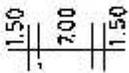
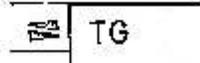
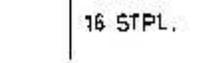
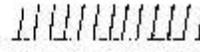
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(EG + OG)
- 2.1.1 BEI EINZELHÄUSERN GÜLTIG:
BEI EINER GELÄNDENEIGUNG AUF HAUSTIEFE VON
MIN. 1,50 m MUSS HANGABWEISE ANGEWENDET
WERDEN. (EG + OG = SICHTBARES UNTERGESCHOSS)
- 2.1.2 BEI REIHENHÄUSERN GÜLTIG: WIE 2.1.1
- 2.1 A  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
(EG + 3 OG)
- 2.1 B  BESTEHENDE BEBAUUNG MIT ANGABE ÜBER DIE VOR-
HANDENEN GESCHOSSE
- 2.2 **GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
(§ 17 ABS. 1 BAUNVO)
- 2.3 **GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
(§ 17 ABS. 1 BAUNVO)

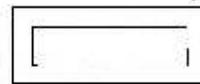
3. BAUWEISE

- 3.1 o OFFENE BAUWEISE
- 3.1.2  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 3.2 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 3.4 ----- BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- 6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
- 6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- 6.1.2  STRASSENBEGLEITGRÜN
- 6.2  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- 6.3 ----- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 6.4  FLÄCHEN FÜR PRIVATE PARKPLÄTZE DIE ZUR STRASSE
HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
- 6.6  STRASSENBREITEN, GEPLANT
- 6.7  TIEFGARAGEN AUS- UND EINFAHRT
- 6.8  TIEFGARAGE MIT ANGAHE DER STELLPLÄTZE
- 6.9  FUSSGÄNGERÜBERWEG
- 6.10  GARAGENEINFAHRT
- 6.11  ANBAUFREIE ZONE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- 7.1  FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGNUNGS-
ANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN



8. FÜHRUNG OBERTRDISCHER VERSORUNGSSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

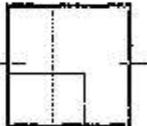
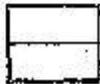
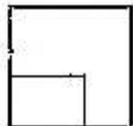
- 8.1 BESTEHENDE HAUPTABWASSERLEITUNGEN MIT SCHACHT
- 8.1.1 HAUPTABWASSERLEITUNG ZUR VERLEGUNG VORGESEHEN

9. GRÜNFLÄCHEN

- 9.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 9.2 SPORTPLATZ
- 9.3 PARKANLAGE
- 9.4 WETTER
- 9.8 ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- 9.10 NEU ANZUFPLANZENDE BZW. ERHALTUNG BESTEHENDER BAUMGRUPPEN (SCHAFFUNG EINER GRÜNZONE)

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 13.1 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN ALS VARIANTE (BEI ENTSPRECHENDER GELÄNDENEIGUNG AUCH ALS HOCH- UND TIEFGARAGE MÖGLICH)
- 13.1.1 St STELLPLÄTZE
- 13.1.2 GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- 13.1.3 Ga GARAGEN
- 13.1.4 GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- 13.2 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- 13.3 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 13.5 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- 13.8  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (TEILUNG IM RAHMEN
DER BAULICHEN NUTZUNG)
- 13.9 M MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE
- 13.12 FD FLACHDACH
- 13.13  BEI GRUPPENBEBAUUNG ATRIUMHAUSER =
1 WE = FD, ODER REIHENHÄUSER =
2 WE = FLACHDACH ODER PULTDACH
- 13.15  KIRSTRICHTUNG
- 13.16  ATRIUMHAUS - HALSTYP IN WINKELFORM ODER
INNENLIEGENDES ATRIUM

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



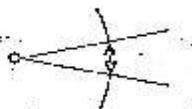
BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIFEN



BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN



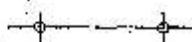
POLYGONPUNKT MIT NUMMIERUNG



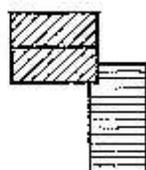
WINKEL IN NEUGRAD



POLYGONLINIEN IN METER



MASSANGABE



BESTEHENDE WOHNEGEBÄUDE

BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEWERBERÄUME (NEBENGEBÄUDE)

PLANSTRASSE B

STRASSENBEZEICHNUNG

427/12

FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN



HÖHENLINIEN

KSP

PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE

P

PRIVATE PARKPLÄTZE



SCHULE IM AUSSENBEREICH



KINDERGARTEN IM AUSSENBEREICH



BESTEHENDE ABGRENZUNG GELTUNGSBEREICH NACHBARSCHAFT I

ROSENAU

FLURBEZEICHNUNG



BUSHALTESTELLE



GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG



GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

ca. 450 m²

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BEI EINZELHÄUSERN
0.21 ZU 2.1



JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GE-
BÄUDE TypEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m
UND MEHR AUF GEBÄUDE TIEFE - HANGBAUWEISE MIT
ERDGESCHOSS UND UTERGESCHOSS.
- B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
- ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTI-
GER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZU-
STELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM
SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

- A) ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND
1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT
SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m AB FERTIGEM
GELÄNDE

- B) ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND
UTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 4,26 m
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m

- C) ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m

BEI WOHNBLÖCKEN.



A) ZULÄSSIG VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WIE ANGEZEIGT

DACHFORM: FLACHDACH ALS KIEFERSPESSDACH OHNE DACHÜBERSTAND MIT ALLSEITIGER WÄGGERER TRAUFE

DACHNEIGUNG: $0^\circ - 5^\circ$

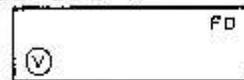
TRAUFHÖHE: GEMESSEN AB FERTIGEM BODEN
BEI 2 VOLLGESCHOSSEN
MAX. 6,50 m

BEI 3 VOLLGESCHOSSEN
MAX. 9,50 m

BEI WEITEREN GESCHOSSEN UM DIE GESCHÖSSHÖHE MEHR

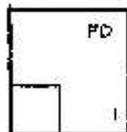
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m

0.22 ZU 2.1 A



A) VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIBEN FERTIGSTELLUNGEN WIE BEI WOHNBLÖCKEN A)

0.23 ZU 13.16



A) ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: FLACHDACH OHNE FIRST

DACHNEIGUNG: $0^\circ - 5^\circ$

TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 4,00 m

SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m AB FERTIGEM GELÄNDE

B) ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG (WIE 0.21 ZU 2.1)

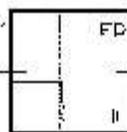
DACHFORM: FLACHDACH OHNE FIRST

DACHNEIGUNG: $0^\circ - 5^\circ$

TRAUFHÖHE: BERGSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 4,00 m
TALSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 6,50 m

SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m AB FERTIGEM GELÄNDE

0.24 ZU 13.13



A) ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

DACHFORM: FLACHDACH, SONST WIE 0.22 A BEI GRUPPENBEBAUUNG KANN AUCH VERSATZTES PULTDACH ANGEWENDET WERDEN

DACHNEIGUNG: $12^\circ - 25^\circ$

B) ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: FLACHDACH, SONST WIE 0.22 A BEI GRUPPENBEBAUUNG KANN AUCH VERSATZTES PULTDACH ANGEWENDET WERDEN

DACHNEIGUNG: $12^\circ - 25^\circ$

C) ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS + ERDGESCHOSS MIT DIFFERENZSTUFENAUSGLEICH

DACHFORM:	PULTDACH VERSETZT
DACHNEIGUNG:	12° - 25°
KNIESTOCK:	EINSEITIG ZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE:	0,30 m

0.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND (WIE POS. 0.21 ZU 2.1) ALS TIEFGARAGE MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN.

BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFAHRT IM KELLERGEHOSS ZULÄSSIG.

SOFERN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDE AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDEQUERSCHNITT DARZUSTELLEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN, WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ANZULEGEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDE KOMMT. DACHKEHLEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.

EIN VORSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHEN ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDÄCHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 m AB FERTIGEM BODEN.

ZULÄSSIG SIND AUCH:

- A) FLACHDACH: ALS KIESPRESSDACH, OHNE DACHÜBERSTAND MIT ALLESEITS WAAGRECHTER TRAUFE.
- B) PULTDACH: NICHT ÜBER 5 % NEIGUNG MIT BLECHDACH ODER PAPPEINDECKUNG, MIT DREISEITIGER, WAAGRECHTER TRAUFE (MAUERWERK SEITLICH HOCHZIEHEN). DIE DACHRINNENSEITE DARF VOM STRASSENRAUM AUS NICHT GESEHEN WERDEN.

TIEFGARAGEN KÖNNEN AUCH BERGSEITS AB GEWÄCHSENEN BODEN GEMESSEN MAX. 1,50 m HOCHGESTELLT WERDEN. DIE DACHFLÄCHE IST SO AUSZUBILDEN, DASS SIE ALS GRÜN- UND FREIFLÄCHEN VERWENDET WERDEN KÖNNEN.

UMFASSUNGSMAUERN DÜRFEN IN DIESEM FALLE NICHT VOLL GESCHLOSSEN WERDEN.

AUS- UND EINFÄHRTEN MÜSSEN RAMPENARTIG ZUSAMMEN ANGELEGT WERDEN.

0.4 DACHEINDECKUNG

A) MATERIAL: ALLE HARTEN DACHINDECKUNGSARTEN

B) FARBEN: DUNKELBRAUN, ANTHRAZIT

0.5 EINFRIEDUNGEN

ZAUNARTEN: ZULÄSSIG SIND:

A) MASCHENDRAHTZÄUNE MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL, TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT UNZULÄSSIG ALLE ARTEN VON ROHRSTAHLRAHMEN.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

B) HOLZLATTENZÄUNE: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL, OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

ZAUNHÖHE: MAX. 0,80 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTIEGOBERKANTE.

BEI GRUNDSTÜCKEN DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 m HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCHE 20 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN EINE HECKENBEPFLANZUNG NACH 0.5 (EINFRIEDUNGEN) IST IN DIESEM BEREICH NICHT ERLAUBT.

PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFÄHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT 0,40 m TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN, EINGANGS- UND EINFÄHRTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON FERTIGBETONSTEINEN.

SICHTBETONMAUERN KÖNNEN IM EINVERNEHMEN MIT DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT WERDEN.